



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 94 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/438)*]

69/32. Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

bekräftigend, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung betreffend die friedliche Nutzung des Weltraums,

in Bekräftigung ihrer Erkenntnis, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, und dass diese Rechtsordnung konsolidiert und gestärkt werden muss,

in dieser Hinsicht *begreifend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände² vorlegten, und dass 2014 eine aktualisierte Fassung³ vorgelegt wurde,

in Anbetracht dessen, dass Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten ein fester Bestandteil des genannten Vertragsentwurfs sind,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

² Siehe CD/1839.

³ Siehe CD/1985.



unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Bedeutung der Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

feststellend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

1. *bekräftigt* die Bedeutung und Dringlichkeit des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Bereitschaft der Staaten, zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels beizutragen;

2. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Verhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

3. *fordert nachdrücklich* die rasche Aufnahme der Sacharbeit auf der Grundlage des aktualisierten Entwurfs eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände³, den China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ vorlegten;

4. *betont*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Übereinkommens andere Maßnahmen dazu beitragen können, sicherzustellen, dass keine Waffen in den Weltraum eingebracht werden;

5. *legt* allen Staaten, insbesondere den Raumfahrtnationen, *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einzubringen;

6. *beschließt*, den Punkt „Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014

⁴ Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.